



Fortbildungsordnung

*für die Durchführung
der beruflichen Aufstiegsfortbildung
der fortgebildeten Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer /
der (fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten*

*zur
Zahnmedizinischen
Prophylaxeassistentin
und zum
Prophylaxeassistenten
(ZMP)*

Fortbildungsordnung ZMP

Inhalt

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungskriterien

§ 3 Bewerbungsunterlagen

§ 4 Auswahl der Teilnehmer/innen

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

§ 6 Dauer

§ 7 Lerngebiete

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19.09.2018 erlässt die Zahnärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten:

I. Abschnitt Inhalt und Ziel

§ 1

Ziel der Fortbildung

(1) Ziel der Fortbildung zur/m Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/en (ZMP) ist es, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, der sie befähigt, qualifizierte Handlungsverantwortung nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen u. a.

- in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
- in der Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
- in der Vermittlung der fachlichen Grundlagen in den Bereichen Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung in adäquater Kommunikation und Pädagogik

zu übernehmen.

Eine besondere Zielsetzung liegt darüber hinaus in den fachspezifischen Tätigkeitsgebieten "Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung" durch Anleitung und pädagogische Überwachung sowie in der Organisation der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz.

(2) Die Fortbildung hat zudem das Ziel, die Befähigung zur Wahrnehmung individual-prophylaktischer Aufgaben einschließlich der professionellen Zahnreinigung zu vermitteln.

II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2

Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist:
- a) der Nachweis eines Abschlusses als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, Zahnarztshelfer/in oder eines gleichwertigen Abschlusses
 - b) der Teilnahmenachweis an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 9 Unterrichtsstunden).
 - c) ein gültiger Kenntnissnachweis im Strahlenschutz gemäß Röntgenverordnung
 - d) die Absolvierung einer geforderten Aufnahmeprüfung

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Buchstabe a) stellt auf Antrag die Zahnärztekammer Niedersachsen fest. Hierbei sind auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit zu berücksichtigen, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Die Durchführung einer Aufnahmeprüfung ist nicht zwingend, sie liegt im Ermessen der Zahnärztekammer Niedersachsen. Wird auf sie verzichtet, entfällt Absatz 1 Buchstabe d).

(4) Im begründeten Einzelfall kann eine Zulassung zum Fortbildungslehrgang auch erfolgen, wenn die Kriterien des Abs. 1 nicht vollständig erfüllt werden. In diesem Falle kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass der/die fehlende/n Nachweis/e bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Prüfung erbracht wird.

§ 3

Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich mittels der entsprechenden Vordrucke der Zahnärztekammer Niedersachsen unter Beachtung der von ihr gesetzten Anmeldefristen zu erfolgen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fotokopie des Zeugnisses der Abschlussprüfung als Zahnarzhelfer/in / Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen Abschlusses.
- b) Teilnahmenachweis an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 9 Unterrichtsstunden).
- d) gültiger Kenntnissnachweis im Strahlenschutz gemäß Röntgenverordnung.
- e) Angaben zur Person (tabellarischer Lebenslauf)

§ 4

Auswahl/Zulassung der Teilnehmer/innen

- (1) Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt grundsätzlich nach dem Ergebnis der geforderten Aufnahmeprüfung.
- (2) Wird auf die Durchführung der Aufnahmeprüfung verzichtet, erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich nach Eingang der Anmeldungen.
- (3) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Niedersachsen als "Zuständige Stelle". Die Bewerberinnen und Bewerber sind schriftlich zu informieren.

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5

Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an der/den von der Zahnärztekammer Niedersachsen festgelegten Schulungsstätte/n durchgeführt.

§ 6

Dauer

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden. Davon sind 350 in Präsenzform und 50 mittels Selbststudium, E-Learning oder Testatheit zu vermitteln.
- (2) Die Fortbildung kann in Vollzeitform, berufsbegleitend oder in Bausteinform (Module) durchgeführt werden. Im Falle einer modularen Fortbildung müssen die Module in aufsteigender Reihenfolge absolviert werden. Wird die Fortbildung in Bausteinform durchgeführt, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Falle des regelmäßigen Besuches am Ende eines jeden Bausteins einen Teilnahmenachweis.
- (3) Die Fortbildungszeit ist aufgliedert in theoretische und praktische Kursanteile begleitet durch Übungen und Demonstrationen.
- (4) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Zahnärztekammer Niedersachsen auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen Zahnärztekammer oder einem anderen Fortbildungsanbieter durchgeführt worden sind, anrechnen.

§ 7

Lerngebiete

(1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage für eine qualifizierte Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten als ZMP resp. bei einer strukturierten Bausteinfortbildung die Fertigkeiten und Kenntnisse je Baustein einem/r teilfortgebildeten Mitarbeiter/Mitarbeiterin vermittelt.

(2) Im Rahmen der Fortbildung werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf und Patienten unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt, sofern sich jeweils die Notwendigkeit aus den Lerninhalten ergibt.

(3) Die Unterrichtung im theoretischen und praktischen Bereich erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Lerngebiete:

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
2. Zahnmedizinische Grundlagen
3. Ernährungslehre
4. Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe
5. Klinische Dokumentation
6. Psychologie und Kommunikation
7. Ab- und Berechnung von prophylaktischen Leistungen
8. Arbeitssicherheit und -systematik / Ergonomie / Strahlenschutz
9. Rechtsgrundlagen für den Einsatz der ZMP
10. Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung des Praxispersonals

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Gebiete und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten."

(2) Die Prüfung im Rahmen der Fortbildung im Bausteinsystem findet unter Beachtung des Abs. 1 statt. Anstelle einer bausteinübergreifenden Abschlussprüfung nach Absolvierung aller Lehrgangsteile sind auch Teilprüfungen am Ende eines oder mehrerer Bausteine möglich. Soweit eine solche Teilprüfung erfolgreich bestanden worden ist, wird ein Qualifikationsnachweis ausgehändigt.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an Bausteinen, die dem inhaltlichen und zeitlichen Curriculum dieser Fortbildungsordnung entsprechen, bei einer anderen "Zuständigen Stelle" oder sonstigem Fortbildungsanbieter erfolgreich teilgenommen haben, können sich gegen entsprechenden Nachweis zur Prüfung gem. Abs. 1 und 2 anmelden.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 2 entscheidet im Einzelfall die Zahnärztekammer Niedersachsen.

V. Abschnitt Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Zuständigkeitsbereich der Zahnärztekammer Niedersachsen.

(2) Die vor einer anderen Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle" gem. § 71 Abs. 6 BBiG absolvierten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungsordnung abgelegt worden sind.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen in Kraft.

Anlage zu § 7 Fortbildungsordnung

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der / des
Zahnmedizinischen
Fachangestellten zur

**Zahnmedizinischen
Prophylaxeassistentin**

und zum

**Zahnmedizinischen
Prophylaxeassistenten**

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen

- Anatomie / Histologie
- Physiologie
- Pathologie
- Mikrobiologie /Hygiene
- Pharmakologie

2. Zahnmedizinische Grundlagen

- Ätiologie und Pathogenese von Zahnartsubstanzdestruktionen
 - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - Klinisches Bild
 - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien
 - Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - Formen und Verlauf der Parodontalerkrankungen

3. Ernährungslehre

- Stoffwechsel und Ernährung
- Ernährung und Plaquebildung
- Zucker und andere Kohlenhydrate
- Zahngesunde Ernährung
- Ernährungsanamnese und -beratung

4. Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe

- umfassende Darstellung aller Möglichkeiten der Mundhygiene
- Beherrschung und Darstellung sämtlicher Zahnputztechniken
- patientengerechte Erläuterung von Kariesentstehung und sämtlicher Mundhygienemaßnahmen
- Aufzeigen und Erklärung der Möglichkeiten der professionellen Prophylaxe
- Wirkungsweise und Prinzipien von Fluoridpräparaten erklären, die häusliche Anwendung erläutern
- optimale Anwendung von Fluoridpräparaten in der Praxis
- Darstellung und Beherrschung sämtlicher gängiger Indices
- Sachgerechte Durchführung der Fissurenversiegelung
- relative und absolute Trockenlegung
- Beherrschung der verschiedenen Kofferdam-Techniken
- Zahnreinigung, Verfahren, Techniken unter Berücksichtigung allgemeinmedizinischer Risikofaktoren
- spezielle Instrumentenkunde von Hand und Ultraschallinstrumenten
- Schleifen und Schärfen von Handinstrumenten
- Oberflächenpolitur
- Interdentalpolitur
- Füllungspolitur einschließlich des Entfernens der Überhänge
- Situationsabformung
 - anatomische Grundlagen zur Löffelauswahl
 - Löffelverbesserung durch individuelle Abdämmungen
 - Herstellung individueller Löffel
 - Vorgehen bei schwierigen Patienten
 - Materialkunde der verschiedenen Abformmaterialien
 - Modellherstellung von Dokumentations- und Arbeitsmodellen
- Recall
 - Befundbezogenen und individuelle Festlegung von Recall-Intervallen
 - Organisation eines Recall-Systems
- Spezielle Altersprophylaxe
 - auf individuellen Möglichkeiten basierende Prophylaxestrategien
 - Einbeziehung von zahnärztlichem und pflegerischem Hilfspersonal ins individuelle Prophylaxeschema
- Spezielle Prophylaxe für Behinderte
 - sensitive Auslotung und Vermittlung der jeweils möglichen Prophylaxe-Maßnahmen einschließlich ihrer professionellen Überwachung

5. Klinische Dokumentation

- Mithilfe bei ...
 - ... der Befunderhebung
 - ... der Untersuchung der Mundhöhle
 - ... der Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindizes)
 - ... Erhebung von PAR-Befunden
 - ... der Speicheldiagnostik
 - ... der Auswertung der Befunderhebung
 - ... der Erstellung des PAR-Status nach Angaben
 - ... der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
- Fallpräsentation

6. Psychologie und Kommunikation

- Einführung in die Lernpsychologie
- Patientenführung und Motivation
- Mitarbeiterführung
- Angstabbau
- Rhetorik
- Stressbewältigung

7. Ab- und Berechnung prophylaktischer Leistungen

8. Arbeitssicherheit und -systematik / Ergonomie / Strahlenschutz

9. Rechtsgrundlagen für den Einsatz der ZMP

10. Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung des Praxispersonals

- Ausbildungsrecht
- Grundlagen des Qualitätsmanagements für die Zahnmedizinischen Fachangestellte / den Zahnmedizinischen Fachangestellten

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

*der fortgebildeten Zahnarzhelferinnen und Zahnarzt-
helfer / der
(fortgebildeten) Zahnmedizinischen FachAngestellten*

*zur Zahnmedizinischen
Prophylaxeassistentin
und zum Zahnmedizinischen
Prophylaxeassistenten
(ZMP)*

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19.09.2019 erlässt die Zahnärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), die folgenden "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)" als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 15.04.2010:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur "Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)" erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 3 - 7 durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, u. a.

- a) in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
- b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
- c) für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung,
- d) in der Organisation der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz,
- e) in der Vermittlung der fachlichen Grundlagen in den Bereichen Prävention, Pädagogik und Gesundheitserziehung,
- f) in der Abrechnung prophylaktischer Leistungen.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss "Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin" oder "Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg vor einer Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzhelfer/in, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder einen gleichwertigen Abschluss
 2. einen gültigen Kenntnissnachweis im Strahlenschutz gemäß Röntgenverordnung
 3. die Teilnahme an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 9 Unterrichtsstunden)
 4. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und / oder Testaten nachweist.
- (2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige Besuch und ggf. erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
- (3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gemäß Absatz 1 Ziffer 1 stellt auf Antrag die Zahnärztekammer Niedersachsen fest.
- (4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der Fortbildungsordnung der ZKN für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten festgelegten Lerngebiete.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen
- B Oralprophylaxe
- C Klinische Dokumentation
- D Psychologie und Kommunikation

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) In den gemäß § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gemäß Absatz 1 insgesamt sechs Stunden als max. Höchstwert.

(3) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines freien Prüfungsgespräches im Anschluss an die praktische Prüfung gemäß § 7 durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

§ 7

Praktische Prüfung

- (1) In den Fächern B bis D gemäß § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung erfolgt vorwiegend in Form einer Sitzung am Patienten mit einer max. Höchstzeit von 90 Minuten.
- (3) Die praktische Prüfung umfasst u. a. folgende Prüfungsteile:
 - ◆ Erstellung eines Mundhygienestatus
 - ◆ Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion
 - ◆ Fluoridanamnese und Therapie
 - ◆ Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
 - ◆ Durchführung einer Glattflächenpolitur
 - ◆ Durchführung einer Fissurenversiegelung

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 29 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 5 - 7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet. Bei Teilpunkten ist entsprechend der kaufmännischen Rundung zu verfahren.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gemäß Absatz 1.
- (3) Eine ungenügende Prüfungsleistung führt zum Nichtbestehen der Prüfung.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gemäß § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (6) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung gemäß § 7 in den Fächern B bis D sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.
- (7) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung" treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen in Kraft.